

Niederschriftserklärung

zum Haustarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte am Universitätsklinikum Halle (HTV-Ä UK HAL) vom 26.09.2024

Zwischen

dem Universitätsklinikum Halle (Saale) A.ö.R.,
vertreten durch den Ärztlichen Direktor, Herrn PD Dr. med. Matthias Janda und den
Kaufmännischen Direktor, Herrn Alexander Beblacz

einerseits

und

Marburger Bund, Landesverband Sachsen-Anhalt,
vertreten durch Vorstand, dieser vertreten durch die 1. Vorsitzender Herr Dr. med. Hans-
Georg Damert und die Geschäftsführerin Andrea Huth

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Die Tarifparteien sind sich darüber einig, dass diese Niederschriftserklärung zum bestehenden Haustarifvertrag vom 26.09.2024 angewendet werden soll.

In den Tarifverhandlungen wurden die nachfolgenden Änderungen nicht mit in der Redaktion berücksichtigt, als es um die Verhandlungen zur Umsetzung der 42 Stundenwoche zur 40 Stundenwoche ging.

Damit ein reibungsloser abrechnungstechnischer Übergang von der 42 Stundenwoche in die 40 Stundenwoche gewährt werden kann, werden die nachfolgenden Änderungen den Haustarifvertrag hinzugefügt.

Nachfolgende Paragraphen aus dem Haustarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte am Universitätsklinikum Halle (Saale) A.ö.R. (HTV-Ä UK HAL) vom 26.09.2024 werden zum 01.11.2025 wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3

Bis 31.10.2025:

„¹Durch schriftliche Nebenabrede zum Arbeitsvertrag kann die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf bis zu 48 Stunden verlängert werden. ²Die Nebenabrede über die Verlängerung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. ³Ärzte mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ab der 42. Stunde gelten als Vollzeitbeschäftigte.“

Ab 01.11.2025:

„¹Durch schriftliche Nebenabrede zum Arbeitsvertrag kann die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf bis zu 46 Stunden verlängert werden. ²Die Nebenabrede über die Verlängerung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. ³Ärzte mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 6 Absatz 1 gelten als Vollzeitbeschäftigte.“

2. § 6 Absatz 4

Bis 31.10.2025:

„Bei einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 42 Wochenstunden gemäß Abs. 3 wird nach der 42. Wochenstunde bis zur 48. Wochenstunde ein Zuschlag in Höhe von 7,5% auf die Stundenvergütung gezahlt.“

Protokollerklärungen zu den Absätzen 3 und 4:

¹Liegt eine Nebenabrede über eine Erhöhung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit nach Abs. 4 vor, erhält der Arzt neben der hierfür anfallenden

Stundenvergütung nach der 42. Stunde den Zuschlag gemäß Abs. 4. ²Dieser wird bis zur 48. Stunde monatlich ausbezahlt. ³Die darüber hinaus geleisteten Stunden sind dem Arbeitszeitkonto gemäß § 6 a zuzuführen.“

Ab 01.11.2025:

„Bei einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 40 Wochenstunden gemäß Abs. 3 wird nach der 40. Wochenstunde bis zur 46. Wochenstunde ein Zuschlag in Höhe von 7,5 % auf die Stundenvergütung gezahlt.“

Protokollerklärungen zu den Absätzen 3 und 4:

¹Liegt eine Nebenabrede über eine Erhöhung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit nach Abs. 3 vor, erhält der Arzt neben der hierfür anfallenden Stundenvergütung nach der 40. Stunde den Zuschlag gemäß Abs. 4. ²Dieser wird bis zur 46. Stunde monatlich ausbezahlt. ³Die darüber hinaus geleisteten Stunden sind dem Arbeitszeitkonto gemäß § 6 a zuzuführen.“

3. § 6 Absatz 7

Bis 31.10.2025:

„Für die Überstundenvergütung ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden zugrunde zu legen.“

Ab 01.11.2025:

„Für die Überstundenvergütung ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden zugrunde zu legen.“

4. § 6a Absatz 3

Bis 31.10.2025:

„Die auf dem Zeitkonto verbuchten Arbeitszeiten sind Überstunden, wenn sie über die 42 Stunden der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit hinausgehen oder nach § 6 Abs. 3 über die bis zu 48 Stunden hinausgehen.“

Ab 01.11.2025:

„Die auf dem Zeitkonto verbuchten Arbeitszeiten sind Überstunden, wenn sie über die 40 Stunden der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit hinausgehen oder nach § 6 Abs. 3 über die bis zu 46 Stunden hinausgehen.“

5. § 6a Absatz 5 Satz 2

Bis 31.10.2025:

„²Am Ende des Ausgleichszeitraums gemäß § 6 Abs. 2 darf das Arbeitszeitkonto maximal 42 Plusstunden aufweisen.“

Ab 01.11.2025:

„²Am Ende des Ausgleichszeitraums gemäß § 6 Abs. 2 darf das Arbeitszeitkonto maximal 40 Plusstunden aufweisen.“

6. § 6a Absatz 6

Bis 31.10.2025:

„¹Das Arbeitszeitkonto wird zum 30.06. und zum 31.12. jeden Jahres geprüft.
²Bestehen im Arbeitszeitkonto zu diesen Zeitpunkten Stundensalden zugunsten des Mitarbeiters oberhalb 42 Plusstunden werden diese Stunden innerhalb von drei Monaten in Freizeit ausgeglichen. ³Aus betrieblichen Gründen kann der Arbeitgeber das Stundensaldo oberhalb 42 Plusstunden zuschlagsfrei mit dem individuellen Stundensatz des Tabellenentgeltes nach § 8 Abs. 1 innerhalb von drei Monaten vergüten. ⁴Auch auf Antrag des Arbeitnehmers kann eine Auszahlung erfolgen.“

Ab 01.11.2025:

„¹Das Arbeitszeitkonto wird zum 30.06. und zum 31.12. jeden Jahres geprüft.
²Bestehen im Arbeitszeitkonto zu diesen Zeitpunkten Stundensalden zugunsten des Mitarbeiters oberhalb 40 Plusstunden werden diese Stunden innerhalb von drei Monaten in Freizeit ausgeglichen. ³Aus betrieblichen Gründen kann der Arbeitgeber das Stundensaldo oberhalb 40 Plusstunden zuschlagsfrei mit dem individuellen Stundensatz des Tabellenentgeltes nach § 8 Abs. 1 innerhalb von drei Monaten vergüten. ⁴Auch auf Antrag des Arbeitnehmers kann eine Auszahlung erfolgen.“

7. § 7 Absatz 5 Satz 3

Bis 31.10.2025:

„³Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des Arbeitszeitgesetzes nach

- einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
- einer Belastungsanalyse gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz und
- ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 Arbeitszeitgesetz die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz über 8,4 Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die 8,4 Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.

Ab 01.11.2025:

³Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des Arbeitszeitgesetzes nach

- einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
- einer Belastungsanalyse gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz und
- ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 Arbeitszeitgesetz die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz über 8 Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die 8 Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.

8. § 7 Absatz 9 Satz 2

Bis 31.10.2025:

„Für die Überstundenvergütung ist eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ab der 42. Stunde, ausgenommen § 6 Abs. 3, zugrunde zu legen.“

Ab 01.11.2025:

„Für die Überstundenvergütung ist eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ab der 40. Stunde, ausgenommen § 6 Abs. 3, zugrunde zu legen.“

9. § 15 Absatz 2 Satz 3

Bis 31.10.2025:

„Für diese erfolgt die Vergütung anteilig mit einem 1/182 je Stunde des individuellen Tabellenentgelts.“

Ab 01.11.2025:

Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben und die Berechnungsgrundlage fortan in § 24 Abs. 3 geregelt.

10. § 24

nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

Ab 01.11.2025:

„¹Besteht der Anspruch auf das Tabellenentgelt oder die sonstigen Entgeltbestandteile nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. ²Besteht nur für einen Teil eines Kalendertags Anspruch

auf Entgelt, wird für jede geleistete dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts sowie der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile gezahlt. ³Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Absatz 1) zu teilen.“

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

Für das Universitätsklinikum Halle (Saale)

Halle (Saale), den 04.11.2025



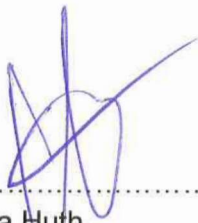
PD Dr. med. Matthias Janda
Ärztlicher Direktor



Alexander Beblacz
Kaufmännischer Direktor und

Für den Marburger Bund, Landesverband Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den 28.10.25



Andrea Huth
Geschäftsführerin



Dr. med. Hans-Georg Damert
1. Vorsitzender